

**Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz**

Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

**Bericht und Antrag des Gemeinderates an das Parlament**

**1. Ausgangslage**

- 19.01.2001 Einreichung der Motion 0103 (überparteilich, Zwahlen) "Förderung der Integration von ausländischen Staatsangehörigen"
- 10.12.2001 Beantwortung im Parlament:  
Antrag des Gemeinderates auf Annahme als Postulat  
Parlament erklärt die Motion als erheblich.
- 05.05.2003 Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament ein Grobkonzept zur Schaffung eines Informations-, Bildungs- und Begegnungszentrums für ausländische Staatsangehörige in der Gemeinde Köniz und beantragt dem Parlament dessen Ablehnung und die Abschreibung der obenerwähnten Motion.  
Das Parlament stimmt den Anträgen des Gemeinderates zu.
- 03.11.2004 Mit Beschluss vom 3.11.2005 wird als Anlaufstelle für Fragen der Integration die damalige Abteilung soziale Einrichtungen (heute Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit) bestimmt.
- 22.10.2005 Einreichung der Motion 0524 (GB, SP, GFL/LdU, EVP, CVP) "Integrationsleitbild"
- 08.05.2006 Antwort des Gemeinderates:  
"Die Motionäre fordern in einem ersten Schritt ein Integrationsleitbild und in der Folge konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Integration.  
Der Gemeinde fehlt bis heute eine Rechtsgrundlage für die Übernahme einer freiwilligen Aufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Bereich Integration und Migration.  
Der Gemeinderat empfiehlt dem Parlament, in einem ersten Schritt diese Rechtsgrundlage zu schaffen.  
In der Folge ist der Gemeinderat bereit, ein Gesamtkonzept (Bestandesaufnahme, Leitbild und Massnahmen u. a.) unter Berücksichtigung regionaler und kantonaler Entwicklung zu erarbeiten."  
Das Parlament erklärt die Motion erheblich.

**2. Integration**

**Begriff und Ziele der Integration**

Integration bedeutet die Aufnahme der Migrantinnen und Migranten in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft der ausländischen Personen, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen, ohne deswegen ihre Eigenart und Staatsangehörigkeit aufzugeben. Die Integration wird heute allgemein als gegenseitiger Annäherungsprozess zwischen der einheimi-

schen und der ausländischen Bevölkerung betrachtet, welcher sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer zur Eingliederung als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt.

Ziel jeglicher Integrationsbemühungen, die sowohl von den zugezogenen Personen als auch von der Aufnahmegesellschaft ausgehen müssen, ist ein Zusammenleben, das von Achtung und Toleranz geprägt ist. Von den Ausländerinnen und Ausländern wird dabei nicht verlangt, dass sie ihre persönliche Lebensauffassung oder ihre Herkunft aufgeben. Vielfalt ist ein wesentliches Element jeder freiheitlichen Ordnung, welches zu schützen ist. Indessen bilden demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien die unabdingbare Voraussetzung für ein friedliches Zusammenleben. Von allen Ausländerinnen und Ausländern, welche sich in der Schweiz aufhalten, ist deshalb zu verlangen, dass sie die Rechtsordnung und die für ein friedliches Zusammenleben elementaren Verhaltensregeln und Prinzipien – wie z. B. den Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter, die Achtung gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen, das Gewaltmonopol des Staates oder den Verzicht auf gewaltsame Konfliktlösung – respektieren. Der Staat hat diese Werte auch gegenüber kulturell begründeten, abweichenden Ansprüchen zu verteidigen.

Integration kann nur gelingen, wenn Ausländerinnen und Ausländern echte und effektive Möglichkeiten gewährt werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz teilzuhaben.

Die Integration umfasst gemäss der vom Bund formulierten Integrationspolitik alle Bestrebungen, die dem gegenseitigen Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung dienen. Zentrale Anliegen sind auch das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen, die Information der Migrantinnen und Migranten über unsere Einrichtungen, Rechtsvorschriften und Lebensbedingungen sowie die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und für die Teilnahme am Gesellschaftsleben.

### **Das 3-Säulen-Prinzip der Integration**

Die erste und wichtigste Säule ist die **strukturelle** Integration (im Sinne der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am Wirtschaftsleben sowie des Zugangs zu und des Erwerbs von Bildung). Sie erfolgt insbesondere über die ordentlichen Strukturen (Erziehungs- und Bildungswesen, Arbeitslosenversicherung, Gesundheit usw.). Ein zentrales Anliegen ist, die staatlichen Dienstleistungen für alle in unserem Land lebenden Menschen ungeachtet ihrer Herkunft zugänglich zu machen und damit die Leistungs- und Integrationsfähigkeit zu fördern. Integration bedeutet auch Nicht-Diskriminierung.

Die zweite Säule betrifft die **politische** Integration (im Sinne einer Teilhabe an den politischen Entscheidungsprozessen). Sie wird in der Regel durch das Bürgerrecht ermöglicht. Mehrere Kantone unterstützen die politische Integration, indem sie für Ausländerinnen und Ausländer das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene eingeführt haben oder den Entscheid dazu den einzelnen Gemeinden ermöglichen (Neuenburg, Jura, Appenzell-Ausserrhodon, Graubünden, Waadt, Genf). Die Einführung des freiwilligen Stimm- und Wahlrechts für Ausländer in Gemeinden wurde im Kanton Bern bereits zweimal abgelehnt. Im Rahmen dieser Legislatur ist somit keine Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene zu erwarten.

Die dritte Säule ist die **soziale und kulturelle** Integration (im Sinne der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und der Orientierung an gemeinsamen Grundwerten der Aufnahmegesellschaft). Sie betrifft in erster Linie den Alltag der Wohnbevölkerung in der Schweiz. Sie setzt die Initiative privater und öffentlicher Kreise voraus, die sich aus eigenem Antrieb für die Integration engagieren. Das Gemeinwesen kann in diesem Bereich durch Beratung, Koordination und die Gewährung finanzieller Beiträge Unterstützung leisten.

## **Integration – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Die Integration wird heute als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bezeichnet. Dies aufgrund der Erkenntnis, dass Integrationsprozesse unterstützt und begleitet werden müssen, und zwar auch durch den Staat. Es ist Aufgabe der Behörden, Rahmenbedingungen zu schaffen, um allen einen chancengleichen Zugang zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen. Integration ist deshalb zu einer Gesamt- und Querschnittsaufgabe geworden, die alle gesellschaftlichen Bereiche (Arbeit, Schulung und Bildung, Wohnen, Freizeit, soziales Umfeld etc.) betrifft. Sie ist von der Gesellschaft sowie von den Behörden auf allen drei Ebenen (Bund, Kantone, Städte und Gemeinden) gemeinsam wahrzunehmen. Die Integration ist auch eine hoheitliche Aufgabe und für alle staatlichen Organe Pflicht.

Einen sehr wichtigen Part spielen die Gemeinden bei der Integration. Auf Ebene Gemeinde begegnen sich Schweizerinnen und Schweizer sowie Migrantinnen und Migranten im Alltag. Hier spielt sich das soziale Leben ab in Vereinen, beim Sport, in der Schule usw.

Die Gemeindebehörden sollten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele berücksichtigen. Die definierten Integrationsziele helfen, das Handeln in diesem Bereich auszurichten und zu gestalten. Die Integrationsarbeit der Behörden soll primär über die vorhandenen Strukturen geleistet und weiterentwickelt werden. Die bestehenden Angebote sollen in ihrer Integrationskompetenz wachsen und durch Koordination ihre Wirkung verstärken; Parallelstrukturen für die Migrationsbevölkerung sollen abgesehen von begründeten Ausnahmen vermieden werden.

Das komplementäre Engagement der Gemeinde soll möglichst auf die strategische Führung, Koordination, Beratung und Information, Finanz- und Infrastrukturleistungen beschränkt bleiben.

### **3. Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz**

#### **Warum ein Reglement**

Das vorliegende Reglement soll eine schlanke und innovative Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben im Integrationsbereich schaffen. Politische Zielsetzungen, verbindlich formulierte Förder- und Forderbereiche, sowie Aufgabenbereiche werden klar umschrieben. Zudem soll es die Integrationspolitik der Gemeinde spiegeln.

Bei der Ausformulierung des vorliegenden Reglements wurde auf die Kompatibilität mit dem neuen Ausländergesetz, dem teilrevidierten Asylgesetz, dem zu erwartenden kantonalen Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz sowie dem kantonalen Integrationsleitbild geachtet, bzw. diese miteinbezogen.

#### **Erläuterungen zu den einzelnen Reglementsbestimmungen**

##### **Art. 1 Abs. 2**

Diese Bestimmung beschreibt die gegenseitigen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Integrationsprozess. Diese Voraussetzungen müssen von den Integrationsbehörden und allen involvierten Partnern inkl. den Migrantenvereinigungen gefördert und mitgeschaffen werden.

##### **Art. 2**

Der Begriff der Migrantinnen und Migranten umfasst die tatsächlich (zu-)gewanderte Bevölkerung und sind deshalb treffender als die Bezeichnung "Ausländer", die lediglich zum bürgerrechtlichen und ausländerrechtlichen Status Auskunft gibt, aber nichts zum tatsächlichen Integrationsbedarf aussagt. Auch Niedergelassene in der dritten Generation werden als "Ausländerinnen und Ausländer" registriert. Ausgenommen sind Personen mit kurzfristigem oder illegalem Aufenthalt.

### **Art. 3 Bst. a**

Das Zusammenleben soll ausdrücklich von gegenseitigem Respekt geprägt sein. Toleranz allein genügt nicht (Der Begriff Toleranz beinhaltet auch dulden, gewähren lassen). Integration ist ein aktiver und bewusster Prozess aller Beteiligten.

### **Art. 3 Bst. b und Bst. c**

Die Grundlagen sind die in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung definierten Grundwerte sowie die rechtsstaatliche Ordnung, welche das Zusammenleben regelt.

Kultur im landläufigen Sinn wird in unserem Land hauptsächlich lokal, regional oder kantonal definiert. Die Schweiz als Land der sprachlichen und religiösen Vielfalt sowie des Föderalismus hat eine lange Erfahrung im friedlichen Zusammenleben von Kulturen, Minderheiten und dem Respekt vor Andersdenkenden. Die Integration soll auf diesen Erfahrungen aufbauen, sie wo nötig wieder bewusst machen und weiter entwickeln.

### **Art. 3 Bst. d**

Die Entwicklung der Chancengleichheit ist ein Grundauftrag des Staates für die gesamte Bevölkerung.

Bezüglich der Migrationsbevölkerung bezieht sich die Herstellung der Chancengleichheit zwischen Zugezogenen und Integrierten bzw. Einheimischen namentlich auf ausreichende Information, Sprachkenntnisse bzw. Kommunikationskompetenz, Schul- und Berufsperspektiven, Beratung, soziale Vernetzung und Mitverantwortung.

Die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft ist eine in Theorie und Praxis bewährte Zielsetzung zur Erreichung der bestmöglichen Chancengleichheit und für ein gedeihliches Zusammenleben.

### **Art. 4 Abs. 1**

Die kulturelle Vielfalt und das grosse Mass an persönlicher Freiheit bedingen zu ihrem Schutz den unbedingten Respekt vor demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien. Der Bundesrat schreibt dazu in seiner Botschaft vom 8. März 2002 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG Art. 51):

Von allen Ausländerinnen und Ausländern, welche sich in der Schweiz aufhalten, ist deshalb zu verlangen, dass sie die Rechtsordnung und die für ein friedliches Zusammenleben elementaren Verhaltensregeln und Prinzipien – wie z. B. den Grundsatz der Gleichheit der Geschlechter, die Achtung gegenüber Andersdenkenden und Andersgläubigen, das Gewaltmonopol des Staates oder den Verzicht auf gewaltsame Konfliktlösung – respektieren. Der Staat hat diese Werte auch gegenüber kulturell begründeten, abweichenden Ansprüchen zu verteidigen.

### **Art. 4 Abs. 2**

Integration ist im Sinne dieses Reglementes und der bewährten Praxis in anderen Gemeinden bzw. Kantonen ein gegenseitiger Prozess nach den Prinzipien Fördern und Fordern – Geben und Nehmen.

Es ist eine unabdingbare Voraussetzung, dass die Behörden die Forderungen (Pflichten) an die Zugewanderten kommunizieren, insbesondere die Pflicht der Auseinandersetzung mit den hiesigen, gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen und die Aneignung der dafür nötigen Sprachkenntnisse.

Aufgrund übergeordneten Rechts sind Personen mit einem Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt (z. B. Personen, die unter das Freizügigkeitsabkommen mit der EU fallen oder Heiratspartnerinnen und -partner von Schweizerinnen und Schweizern) nicht betroffen.

### **Art. 4 Abs. 3**

Die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

### **Art 5 Bst. a**

Integrationsmassnahmen sollen fortlaufend optimal geplant, gelenkt und überprüft werden. Die Steuerung soll die vielfältigen Massnahmen von Behörden und Dritten erfassen sowie die bestmögliche Wirkung und Fortentwicklung sicherstellen. Die Koordination ist eine zentrale Voraussetzung für ein wirksames Controlling und die Kohärenz der Massnahmen. Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden der Gemeinde mit Kanton und Bund, den öffentlich-

rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, den öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere den Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

#### **Art 5 Bst. b**

Diese Bestimmung betont den innovativen Ansatz der proaktiven Information und Beratung beginnend ab Anmeldung in der Gemeinde. Information ist die Grundvoraussetzung für günstige, integrative Rahmenbedingungen und konkrete Integrationsarbeit. Namentlich sollen die Migrantinnen und Migranten über die hiesigen Lebensbedingungen, Rechte und Pflichten sowie über die gesellschaftlichen Regeln informiert, zu Respekt gegenüber den hiesigen Verhältnissen angehalten und zu eigenen Integrationsbemühungen motiviert werden. Die gesellschaftlichen Regeln beinhalten unter anderem den Umgang mit Konflikten und die Verhaltens- und Umgangsformen in der Öffentlichkeit, im Wohnumfeld und mit Behörden.

Frühzeitige Information ist für den individuellen Integrationserfolg und zur Vermeidung von unrealistischen Einschätzungen der neuen Lebensverhältnisse erforderlich.

Ziel ist die umfassende Integration im ersten Aufenthaltsjahr. Wichtig ist jedoch auch die Nach Erfassung der wenig Integrierten, (u. a. Schüler und Schülerinnen ab der 7. Klasse, welche vor der beruflichen Integration stehen).

#### **Art 5 Bst. c**

Zu den günstigen Rahmenbedingungen für die Integrationsarbeit gehört ein hoher Informationsgrad der Gesamtbevölkerung, der betroffenen Organisationen und Einrichtungen sowie Unternehmungen zu Integrationsfragen.

Da die Thematik komplex und herausfordernd ist, können Informationslücken zu Unsicherheit und Vorurteilen führen. Kenntnisse zu den Hintergründen der Migration, den aktuellen Entwicklungen, den Chancen und Problemen fördern das Bewusstsein für eigene Handlungsmöglichkeiten und helfen, Vorurteile und Projektionen zu vermeiden. Wichtig sind auch identitätsstiftende und -klärende Informationen zur Geschichte und Situation der schweizerischen Mehrheitsgesellschaft. Sachlich informierte Personen sind selbstbewusster und fühlen sich sicherer im Umgang mit Fremden. Die eigenen Anliegen, Fragen und Forderungen können besser reflektiert und vorgebracht werden.

Die Integration über den Arbeitsplatz ist ein wesentliches Element der Neu- und Nacherfassung von fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten.

#### **Art 5 Bst. d**

Die Gemeinde fördert insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

Die Gemeinde stellt die Schulung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher, die mit der Umsetzung der Förder- und Fördermassnahmen betraut sind.

### **4. Umsetzung und weiteres Vorgehen**

#### **Konzept**

Nach Genehmigung des vorliegenden Reglements soll in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren im Migrationsbereich, insbesondere den Migrantenorganisationen, ein Konzept erarbeitet werden. Das vorliegende Reglement bildet die Voraussetzungen und die Rahmenbedingungen dafür.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Für die Schaffung einer Fachstelle Integration sowie die Erfüllung der klar umschriebenen Aufgaben ist mit jährlich wiederkehrenden Bruttokosten im Umfang von rund Fr. 130'000.– bis 160'000.– zu rechnen. Die Mittel sollen via Voranschlag bereit gestellt werden. So ist gewährleistet, dass der finanzpolitische Spielraum für die Politik offen ist.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz wird beschlossen.

Köniz, 27. Februar 2008

Der Gemeinderat

## **Beilagen**

- Reglementsentwurf

**122.28**

## **Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz (Integrationsreglement)**

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

## **Reglement über die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten in der Gemeinde Köniz (Integrationsreglement)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

- Grundsatz
- 1 Die Förderung der Integration der Migrantinnen und Migranten ist eine freiwillig übernommene Aufgabe der Einwohnergemeinde Köniz gemäss Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung, soweit sie nicht durch das übergeordnete Recht vorgegeben ist.
  - 2 Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrationsbevölkerung zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der einheimischen Bevölkerung voraus.

#### **Art. 2**

- Migrantinnen und Migranten
- Die Bezeichnung Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Reglements umfasst die in die Gemeinde Köniz zugewanderten, langfristig und rechtmässig anwesenden ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern diese der Integrationsförderung bedürfen.

#### **Art. 3**

- Ziel
- Die Förderung der Integration umfasst alle Bestrebungen, die
- a) das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen Bevölkerung und den Migrantinnen und den Migranten fördern,
  - b) das Zusammenleben auf der Basis gemeinsamer Grundwerte und Verhaltensweisen erleichtern,
  - c) Migrantinnen und Migranten mit dem Aufbau des Staates, den gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den Lebensbedingungen in der Schweiz, insbesondere der Gemeinde Köniz vertraut machen,

- d) der Entwicklung der Chancengleichheit, der Mitverantwortung und der Teilnahme der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben dienen.

**Art. 4**

Beitrag der Migrantinnen und Migranten

- 1 Die Migrantinnen und Migranten respektieren die rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz und deren demokratischen Prinzipien.
- 2 Sie setzen sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz, insbesondere in der Gemeinde Köniz, auseinander.
- 3 Sie sind bereit, sich die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache anzueignen, Bildung zu erwerben und am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

**II. Aufgaben im Einzelnen****Art. 5**

Bereiche

Die Gemeinde nimmt folgende Aufgaben wahr und trifft die erforderlichen Massnahmen:

- a) Planung und Koordination aller privaten und öffentlichen Bestrebungen im Integrationsbereich.
- b) Individuelle Beratung und Information von Migrantinnen und Migranten.
- c) Beratung und Information von Einrichtungen und Unternehmungen, die von der Integrationsthematik berührt sind.
- d) Bereitstellung von Schulungs- und Bildungsangeboten für die Migrantinnen und Migranten.

**Art. 6**

Gesamtkonzept

Der Gemeinderat erarbeitet ein Gesamtkonzept zur Integrationsförderung.

**Art. 7**

Delegation

Die Gemeinde kann Aufgaben an Dritte delegieren.

**III. Finanzierung****Art. 8**

Grundsatz

- 1 Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

- 2 Bei der Ermittlung der für die Umsetzung erforderlichen Mittel wird auch die finanzielle Beteiligung von Kanton, Bund und Dritten berücksichtigt.

**Art. 9**

Gebühren

- 1 Die Gemeinde kann von den Migrantinnen und Migranten für die Benützung der Infrastruktur und für den Besuch von Kursen Gebühren erheben.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren fest.

**Art. 10**

Subventionen

Für die Integrationsbemühungen Dritter können finanzielle Beiträge gewährt werden.

**IV. Schlussbestimmungen****Art. 11**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Köniz, ...

Im Namen des Parlaments

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Graber

Markus Heinzer